



HESSISCHER LANDTAG

15. 02. 2021

Große Anfrage

**Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD),
Klaus Gagel (AfD) und Dr. Frank Grobe (AfD)**

Etwaige Umsetzung des § 20 Abs. 6 IfSG in Hessen und der BRD

Im „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)“, unter § 20 „Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe“, lautet Abs. 6 wie folgt: „Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzuordnen, dass bedrohte Teile der Bevölkerung an Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilzunehmen haben, wenn eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist. Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht an Schutzimpfungen oder an anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilnehmen können, können durch Rechtsverordnung nach Satz 1 nicht zu einer Teilnahme an Schutzimpfungen oder an anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe verpflichtet werden. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Weiterhin ist dem Abs. 7 des § 20 IfSG zu entnehmen: „Solange das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach Absatz 6 keinen Gebrauch macht, sind die Landesregierungen zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 ermächtigt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesgesundheitsbehörden übertragen.“

Auch wenn sich die Bundesregierung bisher gegen die Verhängung einer Pflicht zur Impfung gegen den Corona-Virus ausgesprochen hat, so normieren § 20 Abs. 6 und 7 IfSG die Option zur gesetzlichen Normierung einer solchen Impfpflicht für die Bundesregierung bzw. die Regierungen der Bundesländer.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sieht der zuständige Minister für Soziales und Integration des Landes Hessen durch die Corona-Pandemie den Tatbestand
 - a) des § 20 Abs. 6 IfSG und
 - b) des § 20 Abs. 7 IfSGderzeit als erfüllt an?
2. Falls die unter dem Punkt 1 gestellte Frage zu bejahen ist: Wird das Land Hessen
 - a) nach § 20 Abs. 6 IfSG im Bundesrat für eine Impfpflicht in Bezug auf die Corona-Pandemie votieren bzw.
 - b) von der in § 20 Abs. 7 IfSG normierten Verordnungsermächtigung Gebrauch machen?
3. Falls die unter dem Punkt Nr. 2 gestellten Fragen zu bejahen sind: Wird sich das Land Hessen für eine generelle Impfpflicht oder eine Impfpflicht lediglich für besondere Personengruppen aussprechen?
4. Falls die unter dem Punkt Nr. 2 b gestellte Frage zu verneinen ist: Wird sich das Land Hessen im Bundesrat weiterhin gegen eine Impfpflicht aussprechen?
5. Bestehen für das Land Hessen rechtliche Möglichkeiten, um die Umsetzung der Impfpflicht im Rahmen der föderalen Selbstbestimmung des Landes Hessen in der Bundesrepublik Deutschland auszusetzen, sollte in Bezug auf die Corona-Pandemie durch den Bundesgesundheitsminister von der in § 20 Abs. 6 IfSG normierten Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden und das Land Hessen weiterhin gegen eine Impfpflicht votieren?

6. Liegen auf Seiten der Landesregierung für den Fall, dass eine Impfpflicht durch den Bundesgesundheitsminister oder das Land Hessen selbst auf Basis der in § 20 Abs. 6 IfSG bzw. § 20 Abs. 7 normierten Verordnungsermächtigung gesetzlich festgelegt werden sollte, bereits Pläne vor, wie eine solche Impfpflicht in Bezug auf die Corona-Pandemie in Hessen praktisch umgesetzt werden soll?
7. Falls die unter dem Punkt 6 gestellte Frage zu bejahen ist: Welche konkrete Strategie und welche konkreten Vorhaben/Maßnahmen sind von Seiten der Hessischen Landesregierung zur Umsetzung einer Impfpflicht bezüglich der Corona-Pandemie im Einzelnen vorgesehen?

Wiesbaden, 15. Februar 2021

Volker Richter
Claudia Papst-Dippel
Arno Enners
Klaus Gagel
Dr. Frank Grobe